

Inhalt

1	Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt.....	3
2	Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)?	4
2.1	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	4
2.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	5
2.3	Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)	5
3	Welche Steuererklärungen sind notwendig?	6
3.1	Einkommensteuer	6
3.2	Gewerbesteuer	7
3.3	Umsatzsteuer	7
3.3.1	Steuersätze	7
3.3.2	Entstehung der Steuer	8
3.3.3	Umsatzsteuererklärung	10
3.3.4	Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	10
3.3.5	Kleinunternehmer	10
3.3.6	Land- und Forstwirte	11
3.3.7	Erleichterte Trennung der Entgelte	12
3.3.8	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU- Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland	13
4	Ermittlung des Gewinns	15
4.1	Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung	15
4.2	Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich	17
4.3	Berücksichtigung von Betriebsausgaben	20
4.4	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)	21
5	Bauabzugsteuer - Besonderheiten bei Bauleistungen	22

6	Ihre Pflichten als Arbeitgeber - Verfahren des Lohnsteuerabzugs	23
6.1	Besonderheiten bei der Besteuerung geringfügig entlohnter Beschäftigungen (sog. Minijobs)	23
6.1.1	Allgemeines.....	23
6.1.2	Besteuerung.....	24
6.1.3	Abführung und Fälligkeit der Lohnsteuer	26
6.2	Kurzfristige Beschäftigung.....	27
6.3	Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum	28
7	Vorauszahlungen - warum und wann?	29
8	Abgabetermine	30
9	Elektronische Steuererklärung - ELSTER	31
9.1	Veranlagungssteuererklärungen	31
9.2	Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen	31
9.3	Lohnsteuerbescheinigungen	32
9.4	Härtefälle	32
9.5	Weitere Informationen	32
10	Beendigung der land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit	33
11	Abkürzungsverzeichnis	34

1 Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt

Die Broschüre richtet sich an Einzelunternehmer. Sofern Sie eine Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) oder eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auch Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder Aktiengesellschaft) gründen, bestehen Besonderheiten. Bitte wenden Sie sich insoweit an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren steuerlichen Berater.

Unabhängig von einer evtl. Gewerbeanzeige sind Sie als Unternehmer verpflichtet, den Beginn einer Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vom Finanzamt erhalten Sie einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Ihres Unternehmens (auch im Internet abrufbar auf den Portalseiten der Steuerverwaltung www.ofd.sachsen-anhalt.de oder www.finanzamt.sachsen-anhalt.de unter dem Menüpunkt "Vordrucke, Merkblätter und Informationen" → "Sonstige Vordrucke für Selbständige, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte und Auslandsbeteiligte"). Dieser enthält Fragen zu Ihrer Person und zu Ihrem Unternehmen, z. B.:

- In welcher Rechtsform betreiben Sie Ihr Unternehmen?
- Wann haben Sie Ihren Betrieb eröffnet?
- Wie hoch schätzen Sie den zu erwartenden Umsatz, wie hoch den zu erzielenden Gewinn Ihres Betriebes?

Daneben haben Sie auch Angaben zu weiteren Einkünften und denen Ihres Ehepartners zu machen. Diese gesamten Informationen benötigt das Finanzamt, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können.

Das Finanzamt prüft, welche Steuererklärungen Sie in der Zukunft abgeben müssen und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchen- oder Gewerbesteuer zu zahlen haben.

Das Finanzamt teilt Ihnen Ihre (ggf. geänderte) Steuernummer mit.

2 Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)?

2 Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)?

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Einkunftsarten.

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit sind entweder der Einkunftsart

- **Land- und Forstwirtschaft oder**
- **Gewerbebetrieb oder**
- **selbständige Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)**

zuzuordnen.

Die richtige Zuordnung ist auch für Sie wichtig, denn sie hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Das gilt z. B. für die Gewerbesteuerpflicht der Gewerbetreibenden. Durch die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG verliert die Unterscheidung allerdings seit 2001 an finanziellem Gewicht.

2.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Wenn Sie eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und/oder gartenbauliche Tätigkeit selbständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Zu diesen Einkünften gehören grundsätzlich auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung.

Das Gleiche gilt, wenn Sie Einkünfte aus Binnenfischerei, aus Teichwirtschaft, aus Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, aus Imkerei, aus Wanderschäfferei oder aus Saatzucht erzielen.

2.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändler, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben:

"Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist."

2.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit)

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Steuerberater usw. (so genannte Katalogberufe) selbständig arbeiten. Auch hier ist die Voraussetzung: Sie müssen Gewinn erzielen wollen. Und der Betrieb muss nach seiner Wesensart und der Art der Betriebsführung auf Dauer gesehen geeignet und bestimmt sein, mit Gewinn zu arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten.

Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit müssen für Ihre gesamte Tätigkeit gelten. Sie dürfen nicht nur auf einen Teil Ihrer Berufstätigkeit beschränkt und nicht auf einen Geschäftsführer übertragen sein. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

3 Welche Steuererklärungen sind notwendig?

3.1 Einkommensteuer

Als Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, die nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 EStG handelt. Der steuerliche "Veranlagungszeitraum" ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben.

Sofern Sie Ihr Unternehmen an einem anderen Ort als der Wohnsitzgemeinde betreiben, ist der Gewinn in einem besonderen Verfahren festzustellen, wenn für die Gemeinde, in der das Unternehmen betrieben wird, ein anderes Finanzamt örtlich zuständig ist. In diesem Fall müssen Sie auch eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns einreichen.

Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Ab 1. Januar 1996 ist der so genannte Familienleistungsausgleich neu geregelt worden: Danach erhalten alle Eltern für ihr Kind das nach der Zahl der Kinder gestaffelte Kindergeld, das Sie bei Ihrer "Familienkasse" (das ist die frühere Kindergeldstelle des Arbeitsamtes) beantragen müssen. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt nur noch geprüft, ob der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger ist und dann möglicherweise der Differenzbetrag erstattet wird - in den meisten Fällen ist jedoch das Kindergeld günstiger! Stellen Sie daher bitte sofort bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Gewährung des Kindergeldes. Das Finanzamt darf kein Kindergeld auszahlen, wenn Sie es versäumt haben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3.2 Gewerbesteuer

Für Unternehmer, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beziehen, kommt grundsätzlich auch die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung in Betracht.

Maßgeblich hierbei ist der Gewerbeertrag.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes kann es allerdings noch Korrekturen geben: Möglich sind sowohl "Hinzu-rechnungen" (z. B. Entgelte für betriebliche Schulden, auch kurzfristige) als auch "Kürzungen" (z. B. Spenden).

3.3 Umsatzsteuer

Wenn Sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerpflichtige Umsätze tätigen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind Sie berechtigt, die Ihnen von anderen Unternehmern für Leistungsbezüge für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer beim Finanzamt geltend zu machen. Diese Vorsteuerbeträge sind von den geschuldeten Umsatzsteuerbeträgen des betreffenden Zeitraumes abzusetzen.

3.3.1 Steuersätze

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Wesentlichen zwei Steuersätze vor, die bei der Ausführung von Lieferungen und sonstigen Leistungen anzuwenden sind:

Der allgemeine Steuersatz beträgt 19 %, der ermäßigte Steuersatz 7 % der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Umsatzes.

Der ermäßigte Steuersatz gilt insbesondere für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln (Getränke und Gaststättenumsätze sind davon allerdings ausgeschlossen) sowie unter anderem für die Umsätze von Büchern und Zeitungen, für den öffentlichen Personennahverkehr und für Filmvorführungen.

3.3.2 Entstehung der Steuer

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, die Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Besteuerung) zu berechnen. Die Steuer entsteht dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob der Leistungsempfänger bereits das betreffende Entgelt gezahlt hat.

Trifft eine der nachfolgenden Voraussetzungen zu, können Sie beim Finanzamt die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Besteuerung) beantragen:

- Ihr Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 500.000,-- EUR nicht übersteigen. Beträgt in den Folgejahren der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres ebenfalls nicht mehr als 500.000,-- EUR, kann die Ist-Besteuerung weiter angewendet werden.
- oder Sie werden von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit
- oder haben Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Künstler usw.).

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

Achtung!

In bestimmten Fällen schulden Sie auch als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Dies gilt insbesondere für steuerpflichtige

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen;
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmens unter den Bedingungen des § 3g UStG
- Umsätze aus dem Handel mit Emissionszertifikaten
- Lieferung der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände (sog. Schrotthandel)
- Gebäudereinigungsleistungen
- bestimmte Goldlieferungen
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen.

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

3.3.3 Umsatzsteuererklärung

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem Sie Ihr Unternehmen eröffnet haben, tritt der Zeitraum Ihrer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit an die Stelle des Kalenderjahres.

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Hier müssen Sie selbst berechnen, ob und wie viel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss zu Ihren Gunsten gibt. Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten "Umsatzsteuer-Voranmeldungen" zusammen und können diese, wenn es notwendig ist, berichtigen.

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln (vgl. Tz. 9).

3.3.4 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Im Kalenderjahr der Aufnahme Ihrer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind Sie verpflichtet, die Steuer monatlich anzumelden und abzuführen. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind ab 1. Januar 2013 grundsätzlich authentifiziert zu übermitteln (vgl. Tz. 9.2).

Später ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500,-- EUR, ist die Steuer ebenfalls monatlich anzumelden und abzuführen. In den Fällen, in denen die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000,-- EUR beträgt, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien.

3.3.5 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer haben unter bestimmten Umständen steuerliche Vorteile. Als Kleinunternehmer gilt der, dessen voraussichtlicher Um-

satz im Kalenderjahr der Unternehmenseröffnung die Grenze von 17.500,- EUR (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet. In den Folgejahren darf der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres 17.500,- EUR und der voraussichtliche Umsatz für das laufende Kalenderjahr 50.000,- EUR nicht übersteigen. Bei der Berechnung müssen Sie stets vom Jahresumsatz (vereinnahmte Entgelte) ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Üben Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres aus, ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Von Kleinunternehmern wird die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie dürfen allerdings keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und auch keine Vorsteuer abziehen. Es müssen dem Finanzamt keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen übermittelt werden.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten und unterliegen dann der Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen des UStG (Option zur Regelbesteuerung). Ihnen steht dann der Vorsteuerabzug zu. Ferner können Sie Ihren Kunden Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen, auch wenn der Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet.

Die Option zur Regelbesteuerung können Sie durch ein formloses Schreiben an das Finanzamt sowie die rechtzeitige Abgabe einer Umsatzsteuererklärung kundtun. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihre Entscheidung fünf Jahre gebunden sind. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine Rückkehr zur Kleinunternehmerschaft nicht möglich.

3.3.6 Land- und Forstwirte

Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze werden die Steuer und die Vorsteuerbeträge gemäß § 24 UStG mit Durchschnittssätzen (ab 1. Januar 2007 5,5 % bzw. 10,7 %) festgesetzt. Durchschnittssätze und pauschale Vorsteuerbeträge sind in der Regel gleich hoch. Daher entfällt bei Anwendung

des § 24 UStG mangels Zahllast - von besonderen Fällen abgesehen - die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Führt der Land- und Forstwirt neben seinen land- und forstwirtschaftlichen Umsätzen noch andere Umsätze aus, so ist für diese anderen Umsätze § 24 UStG nicht anwendbar. Aufgrund dieser Umsätze sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Der Unternehmer kann spätestens bis zum 10. Tag eines Kalenderjahres erklären, dass seine land- und forstwirtschaftlichen Umsätze vom Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres nicht nach § 24 UStG, sondern nach den allgemeinen Vorschriften des UStG besteuert werden sollen (Option zur Regelbesteuerung). Dadurch sind die tatsächlich entstandenen Vorsteuerbeträge abziehbar.

Die Erklärung der Option zur Regelbesteuerung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Jahre und kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden.

Sie können die Erklärung durch formloses Schreiben an das Finanzamt sowie die rechtzeitige Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Bitte beachten Sie die o. g. Frist, da diese nicht verlängert werden kann.

3.3.7 Erleichterte Trennung der Entgelte

Sollte die getrennte Aufzeichnung einzelner Waren nach Steuersätzen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (z. B. Lebensmitteleinzelhändler), können Sie beim Finanzamt ein "erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte" beantragen. Der Vorteil ist, dass die Entgelte erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt werden, z. B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs. Eine Erleichterung der Aufzeichnungspflichten kommt nicht in Betracht, wenn eine Registrierkasse für mehrere Warengruppen oder eine entsprechende andere Speichermöglichkeit eingesetzt wird. Das Finanzamt hält ein entsprechendes Merkblatt bereit, das weitergehende Informationen zu dieser Problematik beinhaltet und von Ihnen angefordert werden kann.

3.3.8 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitglied- staaten und dem übrigen Ausland

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen - Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen und/oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen ausführen oder erhalten - benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Diese Nummer müssen Sie schriftlich beim

Bundeszentralamt für Steuern
- Dienstsitz Saarlouis -
66738 Saarlouis
Tel.: (0228) 406-0 (Zentrale)
(0228) 406-1222 (USt-IdNr.)
Fax: (0228) 406-3801 (USt-IdNr.)

beantragen.

In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben. Es ist auch möglich, online einen Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. zu stellen. Hierfür steht auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) ein Online-Formular zur Verfügung. Die Bekanntgabe der USt-IdNr. erfolgt ausschließlich auf dem Postweg, um Fälle von missbräuchlicher Beantragung und anschließender missbräuchlicher Verwendung von USt-IdNrn. ausschließen zu können. Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie auch beim Finanzamt, z. B. im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen, das dann Ihre Angaben automatisch an das BZSt weiterleitet.

Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Land des Erwerbers der Umsatzbesteuerung.

Jeder Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, der

- innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
- im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne von § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, oder
- Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG im Rahmen innergemeinschaftlicher Dreiecksgeschäfte

ausgeführt hat, ist gemäß § 18a UStG verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum **25. Tag** nach Ablauf des Meldezeitraums eine Zusammenfassende Meldung zu übermitteln (vgl. auch BMF-Schreiben vom 15. Juni 2010 - IV D 3 - S 7427/08/10003 - 03). Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG müssen keine Zusammenfassende Meldung abgeben.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen ist Meldezeitraum für die Zusammenfassende Meldung der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.

Die Zusammenfassende Meldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung ab 1. Januar 2013 grundsätzlich authentifiziert zu übermitteln. Informationen zur elektronischen Übermittlung sind unter den Internet-Adressen www.elster.de oder www.bzst.de abrufbar (vgl. auch Tz. 9.5). Soweit das Finanzamt nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UStG auf eine elektronische Übermittlung der Voranmeldungen verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung.

Bei Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern anderer Staaten (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in Staaten außerhalb der Europäischen Union von der Umsatzsteuer befreit ist. Für die Warenbezüge aus dem Ausland wird von der Zollverwaltung eine Einfuhr-Umsatzsteuer erhoben. Nähere Informationen dazu sind unter der Internet-Adresse www.zoll.de zu entnehmen.

4 Ermittlung des Gewinns

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln: Einnahmenüberschussrechnung oder Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung). Die Art der Ermittlung ist nicht in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben. Gerade als "Klein"-Unternehmer haben Sie die Chance, die für Sie günstigere Möglichkeit zu wählen.

Für Land- und Forstwirte kann der Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen nach Durchschnittssätzen ermittelt werden (§ 13a EStG).

4.1 Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Dies ist die einfachste Art der Gewinnermittlung. Wenn Sie weder nach dem Handelsrecht noch nach dem Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind, können Sie Ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einander gegenüberstellen und somit den Gewinn Ihres Betriebes errechnen. Das gilt insbesondere für Land- und Forstwirte, Freiberufler und für "kleine" Gewerbetreibende.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieftete Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und die vorbezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Wertes in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar usw.) müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter ist folgendes Wahlrecht zu beachten:

- Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) von nicht mehr als 410,-- EUR können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,-- EUR übersteigt, sind dabei in einem laufend zu führenden Verzeichnis zu erfassen.
- Alternativ sind alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) bis 150,-- EUR sofort abzuschreiben. Alle Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) mehr als 150,-- EUR, aber nicht mehr als 1.000,-- EUR betragen, sind in einem Sammelposten zu erfassen, der über 5 Jahre linear abzuschreiben ist. Hieraus können sich weitere Aufzeichnungspflichten ergeben.

Grundsätzlich ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen. Diesem Vordruck "Einnahmenüberschussrechnung - Anlage EÜR" - sind ein Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens sowie ein Schema zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen als Muster beigelegt.

Liegen die Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500,-- EUR, kann anstelle dieses Vordrucks der Steuererklärung weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 60 Abs. 4 EStDV). Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Vordruck beizufügen.

Mehr zu diesem Thema finden Sie im Internet auf den Portalseiten der Steuerverwaltung

www.ofd.sachsen-anhalt.de oder www.finanzamt.sachsen-anhalt.de

unter dem Menüpunkt "Vordrucke, Merkblätter und Informationen" → Einkommensteuer.

4.2 Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmenüberschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Gewerbetreibende müssen Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, wenn sie nach Handels- oder Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind.

Nach Handelsrecht sind Sie von der Pflicht zur Buchführung befreit, soweit Sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000,-- EUR Umsatzerlöse und 50.000,-- EUR Jahresüberschuss erzielen. Im Fall der Neugründung gilt die Befreiung bereits dann, wenn die angegebenen Werte am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung nicht überschritten werden. Trifft das für Sie zu, haben Sie die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Unabhängig von handelsrechtlichen oder sonstigen Buchführungspflichten sind Sie nach Steuergesetzen zur Buchführung verpflichtet, wenn Sie für den einzelnen Betrieb

- bestimmte Umsätze von mehr als 500.000,-- EUR im Kalenderjahr oder
- selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes) von mehr als 25.000, EUR oder

- einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 50.000,-- EUR im Wirtschaftsjahr oder
- einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 50.000,-- EUR im Kalenderjahr

gehabt haben. Das für Sie zuständige Finanzamt wird Sie in diesen Fällen auf den Beginn der Buchführungspflicht hinweisen.

Den Gewinn können Sie nun nach folgendem Schema ermitteln:

	Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
-	Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+	Entnahmen
-	Einlagen
<hr/>	
=	Gewinn

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich der gleiche Gewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen den Erträgen gegenübergestellt werden.

Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmenüberschussrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmenüberschussrechnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, wann sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- bei der Einnahmenüberschussrechnung:
- im Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. Verausgabung

Ausnahmen:

- **Anschaffungs-/Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit sie nicht geringwertig sind (unter 150,-- EUR/410,-- EUR)**
 - **Anschaffungs-/Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**
 - **Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens.**
- **beim Vermögensvergleich:**
 - bereits in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.**

Folgendes Beispiel wird Ihnen den Unterschied verdeutlichen:

Sie haben für Ihren Lebensmittelladen Anfang Dezember 2011 Ware gekauft, die Sie erst im Februar 2012 bezahlen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 2012.

Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen, müssten Sie den Vorgang bereits 2011 als Aufwand buchen. Ihm stünde allerdings als Aktivwert in der Bilanz der Warenbestand gegenüber.

Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, ist der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 5b EStG). Für das

erste von dieser Neuregelung betroffene Wirtschaftsjahr wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung dem Finanzamt für dieses Jahr noch nicht elektronisch übersandt wird und stattdessen eine Abgabe in Papierform erfolgt.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann das Finanzamt zudem zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Falle sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Steuererklärung in Papierform beizufügen.

Insoweit ist auch auf die Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen „E-Bilanz-Elektronik statt Papier - Einfacher, schneller und günstiger berichten“ hinzuweisen. Die Broschüre ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de → Service → Publikationen → Broschüren/Bestellservice abrufbar.

4.3 Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe ist auch in voller Höhe bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen.

Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für

- ein häusliches Arbeitszimmer,
- die Bewirtung von Geschäftsfreunden,
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb,
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen.

Auch die Kosten für ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug zwar überwiegend für Ihr Unternehmen, jedoch daneben auch privat nutzen, wird der Privatanteil als so genannte Nutzungsentnahme dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Die Privatnutzung Ihres betrieblichen Kraftfahrzeuges wird - auch bei Gebrauchtfahrzeugen - regelmäßig jährlich mit 12 % des Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt, wenn Sie die tatsächlichen

auf die Privatnutzung entfallenden Kosten nicht anhand eines Fahrtenbuchs nachweisen können.

4.4 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG)

Die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen dient der Vereinfachung und gleicht Ertragsschwankungen durch den gleichmäßigen Ansatz der Durchschnittsbeträge im Laufe der Jahre aus.

Eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ist nur zulässig, wenn

1. Sie nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen (vgl. Tz. 4.2) und
2. die selbst bewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet und
3. die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und
4. der Wert der selbst bewirtschafteten Sondernutzung nicht mehr als 1.023,-- EUR je Sondernutzung beträgt.

5 Bauabzugsteuer - Besonderheiten bei Bauleistungen

Werden Bauleistungen für Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (Auftraggeber) erbracht, sind diese grundsätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen und die Beträge an das Finanzamt abzuführen, das für das Bauunternehmen zuständig ist.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn der Bauunternehmer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung vorlegt, wonach der Steuerabzug unterbleiben kann.

Existenzgründer, die Bauleistungen erbringen wollen, müssen daher bei dem für sie zuständigen Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer beantragen. Der entsprechende Antrag kann formlos oder auch im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (siehe Tz. 1) gestellt werden.

Mehr zu diesem Thema finden Sie im Internet auf den Portalseiten der Steuerverwaltung

www.ofd.sachsen-anhalt.de oder www.finanzamt.sachsen-anhalt.de

unter dem Menüpunkt "Vordrucke, Merkblätter und Informationen" → Steuerabzug bei Bauleistungen.

6 Ihre Pflichten als Arbeitgeber - Verfahren des Lohnsteuerabzugs

Die Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb müssen Ihnen in der Regel vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Lohnsteuerkarte geben. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber müssen Sie dann nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibetrag, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Ab 2013 werden die Informationen auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte elektronisch bereitgestellt. Die Lohnsteuerkarte 2010 oder evtl. eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 behalten bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ihre Gültigkeit. Weitere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie unter www.ofd.sachsen-anhalt.de → Elektronische Lohnsteuerkarte.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den "Lohnzahlungszeitraum" (in der Regel: ein Monat) einzubehalten ist, können Sie in den so genannten Lohnsteuer tabellen ablesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermitteln. Diese sind im Buchhandel erhältlich.

Daneben haben Sie aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte pauschal zu versteuern (z. B. bei Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten). Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer übernehmen.

6.1 Besonderheiten bei der Besteuerung geringfügig entlohnter Beschäftigten (sog. Minijobs)

6.1.1 Allgemeines

Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügige Beschäftigten nach den §§ 8 und 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist

pauschal mit 2 % oder 20 % bzw. individuell nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte zu erheben, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt 400,-- €/ab 1. Januar 2013 insgesamt 450,00,-- € im Monat nicht übersteigt. Diese Grenzen gelten sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern.

6.1.2 Besteuerung

Gemäß § 40a Abs. 6 EStG ist ein Rentenversicherungsträger, nämlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Verwaltungsstelle Cottbus, für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 % des erzielten Arbeitsentgelts nach § 40a Abs. 2 EStG zuständig. Für die Anmeldung und Abführung dieser Pauschsteuer gelten die gleichen Regelungen wie für die Rentenversicherungsbeiträge. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Verwaltungsstelle Cottbus, ist berechtigt, diese Pauschsteuer zusammen mit den Pauschalbeiträgen zur Sozialversicherung beim Arbeitgeber einzuziehen.

Für die Lohnsteuerpauschalierung und deren Abführung ist zwischen der einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 % und der pauschalen Lohnsteuer in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts für geringfügig entlohnte Beschäftigungen zu unterscheiden.

➤ *Einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts*

Der Arbeitgeber kann nach § 40a Abs. 2 EStG unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte oder der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 (bzw. unter Verzicht auf den Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale) die Lohnsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, für das er pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz nach § 40a Abs. 2a EStG in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts erheben.

- *Pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts und Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer*

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus einer für sich allein gesehen geringfügig entlohnten Beschäftigung keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten, kann er nach § 40a Abs. 2a EStG die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer (für Sachsen-Anhalt 5 % der Lohnsteuer).

- *Individuelle Lohnsteuer aufgrund der vorgelegten Lohnsteuerkarte*

Wird von einem Arbeitgeber, der für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 2 % abführt, weil er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder dazu nicht berechtigt ist (z. B. weil der betreffende Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, deren Zusammenrechnung zur Sozialversicherungspflicht führt) und ist der Arbeitgeber auch nicht bereit, die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu übernehmen, so ist die Lohnsteuer aufgrund der in der vorgelegten Lohnsteuerkarte oder der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 enthaltenen Steuerklasse bzw. aufgrund der für den Arbeitnehmer elektronisch abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale zu erheben.

Bei dieser Besteuerungsart ergibt sich, dass der Arbeitgeber nicht zusätzlich belastet ist, weil der betroffene Arbeitnehmer die ggf. anfallenden Steuern selbst tragen muss. Das Arbeitsentgelt vermindert sich dann um die Steuern. Gleichzeitig ergibt sich daraus, dass der Arbeitgeber nicht mit zusätzlichen Pauschsteuern belastet wird.

6.1.3 Abführung und Fälligkeit der Lohnsteuer

➤ *Einheitliche Pauschsteuer*

Die Abführung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigungen richtet sich danach, ob die Pauschsteuer in Höhe von 2 % gezahlt wird. Ist dieses der Fall, hat der Arbeitgeber die Pauschsteuer mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung im Beitragsnachweis für geringfügig entlohnte Beschäftigungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Verwaltungsstelle Cottbus, monatlich in voraussichtlicher Höhe nachzuweisen. Über Fälligkeiten und Einreichungstermine für die Beitragsnachweise informiert die Minijob-Zentrale.

➤ *Pauschale Lohnsteuer/individuelle Besteuerung*

Wird für die geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht die einheitliche Pauschsteuer erhoben, so gilt:

Für die Fälle der Lohnsteuerpauschalierung in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts oder der Besteuerung nach Maßgabe der vorgelegten Lohnsteuerkarte oder der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

Die Lohnsteuer ist in der Lohnsteuer-Anmeldung anzugeben und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Der Arbeitgeber braucht keine weiteren Lohnsteuer-Anmeldungen abzugeben, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil für das Arbeitsentgelt keine Lohnsteuer zu zahlen ist.

6.2 Kurzfristige Beschäftigung

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch möglich bei kurzfristigen Beschäftigungen.

Voraussetzungen:

- Sie beschäftigen den Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und höchstens an 18 zusammenhängenden Arbeitstagen.
- Der durchschnittliche Stundenlohn beträgt höchstens 12,-- EUR je Arbeitsstunde.
- Der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag beträgt höchstens 62,-- EUR.

oder

- Die Beschäftigung wird zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt erforderlich (besondere Witterungsverhältnisse, plötzliche Krankheiten von Arbeitskräften, akuter Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften).

Der Pauschalsteuersatz beträgt in diesen Fällen 25 v. H. des Arbeitslohns zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer) und Kirchensteuer (5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer).

Bedenken Sie bitte, dass in dieser Broschüre nicht bzw. nicht näher auf die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen eingegangen werden kann. Nähere Informationen hierzu erteilen die gesetzlichen Krankenkassen oder die bundesweit für alle geringfügig Beschäftigten zuständige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Verwaltungsstelle Cottbus.

Zu erreichen unter:

Minijob-Zentrale
45115 Essen

Service-Center Cottbus
(01801) 200-504
(zum Ortstarif aus dem
Festnetz der Deutschen
Telekom)
www.minijob-zentrale.de

6.3 Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	4.000,-- EUR	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	1.000,-- EUR	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer bis	1.000,-- EUR	jährlich

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer an das Finanzamt abführen. Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben.

Bitte beachten Sie:

Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen.

Dort sind einzutragen: Die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte oder der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 (bzw. die für den Arbeitnehmer elektronisch abgerufenen Lohnsteuerabzugsmerkmale) sowie die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist am jeweiligen 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

7 Vorauszahlungen - warum und wann?

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

- Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer:

10.03., 10.06., 10.09., 10.12.

- Gewerbesteuer:

15.02., 15.05., 15.08., 15.11.

- Umsatzsteuer:

10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (vgl. Umsatzsteuer-Voranmeldung, siehe Tz. 3.3.4).

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (vgl. Kapitel 1).

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Die Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Eventuell zu leistende Gewerbesteuvorauszahlungen setzt die Gemeinde fest.

8 Abgabetermine

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, müssen bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingehen. Das gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, aber auch für die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns.

Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist - nicht vor Ablauf des fünften Kalendermonats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres folgt. In der Regel haben Land- und Forstwirte ihre Steuererklärung danach bis zum 30. November des Folgejahres beim Finanzamt abzugeben.

Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 Steuerberatungsgesetz angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 Abgabenordnung (AO) allgemein bis zum 31. Dezember des Folgejahres verlängert. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31. Dezember des Folgejahres der 31. Mai des Zweitfolgejahres. Es bleibt den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern.

9 Elektronische Steuererklärung - ELSTER

9.1 Veranlagungssteuererklärungen

Für folgende Veranlagungssteuererklärungen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung:

- Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) ab dem Veranlagungszeitraum 2011
- Umsatzsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden,
- Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 (authentifiziert),
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011,
- Feststellungserklärungen (gesonderte und gesonderte und einheitliche Feststellungen) für nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Feststellungszeiträume (authentifiziert),
- Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen,
- Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.

9.2 Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen

Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind ab dem 1. Januar 2013 grundsätzlich authentifiziert zu übermitteln.

9.3 Lohnsteuerbescheinigungen

Lohnsteuerbescheinigungen sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres authentifiziert zu übermitteln.

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

9.4 Härtefälle

Zur Vermeidung **unbilliger Härten** kann das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen auf eine Übermittlung der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten, wenn eine Erklärungsabgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich und persönlich unzumutbar ist (§ 150 Absatz 8 AO). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige nicht über die erforderliche technische Ausstattung verfügt und die Schaffung der technischen Möglichkeit mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten einer elektronischen Datenfernübertragung zu nutzen. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, kann die Steuererklärung weiterhin in Papierform abgegeben werden.

9.5 Weitere Informationen

Für eine authentifizierte Übermittlung von Steuererklärungen bzw. -anmeldungen ist eine einmalige Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de erforderlich.

Weitere Informationen zu ELSTER erhalten Sie im Internet unter www.elster.de und auf den Internetseiten der OFD Magdeburg (www.ofd.sachsen-anhalt.de) und der Finanzämter (www.finanzamt.sachsen-anhalt.de).

Für die elektronische Übermittlung von Steuererklärungsdaten können Sie neben kommerzieller Software auch das **kostenlose Programm** der Finanzverwaltung "**ElsterFormular**" verwenden, das unter www.elsterformular.de zum Download angeboten wird und auf CD bei den Finanzämtern und der OFD Magdeburg erhältlich ist.

10 Beendigung der land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit

Sollten Sie Ihre land- und forstwirtschaftliche, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beenden, ist ein Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe Ihres Betriebes ebenfalls einkommensteuerpflichtig (§ 14 EStG, § 16 EStG bzw. § 18 Abs. 3 i. V. m. § 16 EStG).

Haben Sie den Gewinn Ihres Unternehmens durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, ist für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu beachten, dass Sie zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Aufgabe zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG übergehen müssen (gesetzlich vorgeschriebener Wechsel der Gewinnermittlungsart).

Zur Milderung der steuerlichen Belastung aus der Besteuerung des Veräußerungsgewinns können Sie die Berücksichtigung eines Freibetrages beantragen, wenn Sie entweder das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Hierbei ist aber zu bedenken, dass dieser Freibetrag Ihnen nur einmal gewährt wird. Sollten Sie später wieder eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beenden, scheidet eine weitere Freibetragsberücksichtigung aus.

Zusätzlich zu diesem Freibetrag kann unter denselben Voraussetzungen eine ermäßigte Besteuerung des (ggf. verbleibenden) Veräußerungsgewinns nach § 34 Abs. 3 EStG in Betracht kommen. Erfüllen Sie jedoch die Voraussetzungen nicht oder stellen Sie keinen entsprechenden Antrag, wird eine Steuermilderung durch eine besondere Steuerberechnung (Tarifglättung) nach § 34 Abs. 1 EStG erreicht.

11 Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	in Verbindung mit
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	so genannte
Tz.	Textziffer
USt	Umsatzsteuer
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel